

Gefährdungsbeurteilung in Bildungseinrichtungen

komm **mit** mensch

bgw-online.de/kommmitmensch



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



Management – BILDUNG

Gefährdungsbeurteilung in Bildungseinrichtungen

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in Bildungseinrichtungen

Erstveröffentlichung 06/2009, Stand 01/2021

© 2009 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-120

Fachliche Beratung

Steffi Lehmann, Thorsten Pries, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Titel: AdobeStock/moodboard, AdobeStock/oksix, Composing in.signo,
AdobeStock/Monkey Business Images (S. 8 rechts), AdobeStock/micromonkey (S.10),
AdobeStock/Pascal Huot (S. 23), AdobeStock/Andrey Popov (S. 25 rechts),
Werner Bartsch (S. 18, 25 links, 29, 34), Ralph Eckhardt (S. 12), Eva Haeberle (S. 8 rechts),
iStockphoto/AndreyPopov (S. 45 rechts), Fotolia/fiskes (S. 7 links), Fotolia/Picture-Factory
(S. 42), Fotolia/Michael Schütze (S. 7 rechts), MEV (S. 20), Jörg Modrow (S. 36, 40),
WavebreakMediaMicro (S. 9), Michael Zapf (S. 45 links)

Gestaltung und Satz

in.signo GmbH, Hamburg

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	11
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	12
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	13
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	14
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen.	16
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	18
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	18
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	19
4	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	20
4.1	Brandgefahr	20
4.2	Gefährdung durch elektrischen Strom	22
4.3	Stolpern, Ausrutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren.	23
4.4	Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln.	25
4.5	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen.	26
5	Arbeitsbereiche	27
5.1	Unterricht, Ausbildung und Förderung	27
5.2	Bürotätigkeiten	34
5.3	Küchen.	36
5.4	Haustechnik und Gebäudereinigung.	42
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	46
	Impressum	4



1 Einleitung

In Schulen und Berufsbildungseinrichtungen kümmern sich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich um Bildung und Erziehung, Integration und gesellschaftliche Teilhabe ihrer Schülerinnen und Schüler. Wie steht es dabei um die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Denn der berufliche Alltag kann auch Risiken und Belastungen mit sich bringen, die die Gesundheit in Mitleidenschaft ziehen.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gesundheit ist dabei mehr als die Abwesenheit von Krankheit: Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

So zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Das motiviert die Beschäftigten und trägt zu qualitativ hochwertigen Arbeitsergebnissen bei. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um Unfallrisiken und gesundheitsschädliche Belastungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren und gesundheitsförderliche Arbeitsplätze zu gestalten, müssen Sie die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz kennen und einschätzen können.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass in jedem Betrieb, der Angestellte beschäftigt, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess weitergeführt wird.

Kontinuierliche Verbesserungen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument, um Risiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und zu verringern. Sie macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. So können Sie nachhaltig Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten zu reduzieren.

Ins Management integriert

Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Nutzen Sie Synergien gewinnbringend, schöpfen Sie die betrieblichen Potenziale aus: Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Und gesundes Personal ist die Grundlage für Ihren Unternehmenserfolg. Binden Sie den Arbeitsschutz deshalb als selbstverständlichen Bestandteil in die betrieblichen Prozesse ein.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie alle rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie selbstständig und unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb insgesamt aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt. Dabei haben Sie sogar die Möglichkeit, für Ihren Betrieb eine Auszeichnung und finanzielle Förderung zu erhalten.

www.bgw-online.de/orga-check



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sie anlassbezogen zu ergänzen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und diese auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, DGUV Regeln und Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind als praktische Handlungshilfen gedacht und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Aber wer die beispielhaft genannten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein

gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Verantwortung und Fachkompetenz im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.





Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb einen Betriebsrat gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Sonst müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2

Kommunikation und Partizipation

Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die sorgfältig gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Informationen



- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022
- Brandschutzhelfer | DGUV Information 205-023
- Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis | DGUV Information 250-010

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst

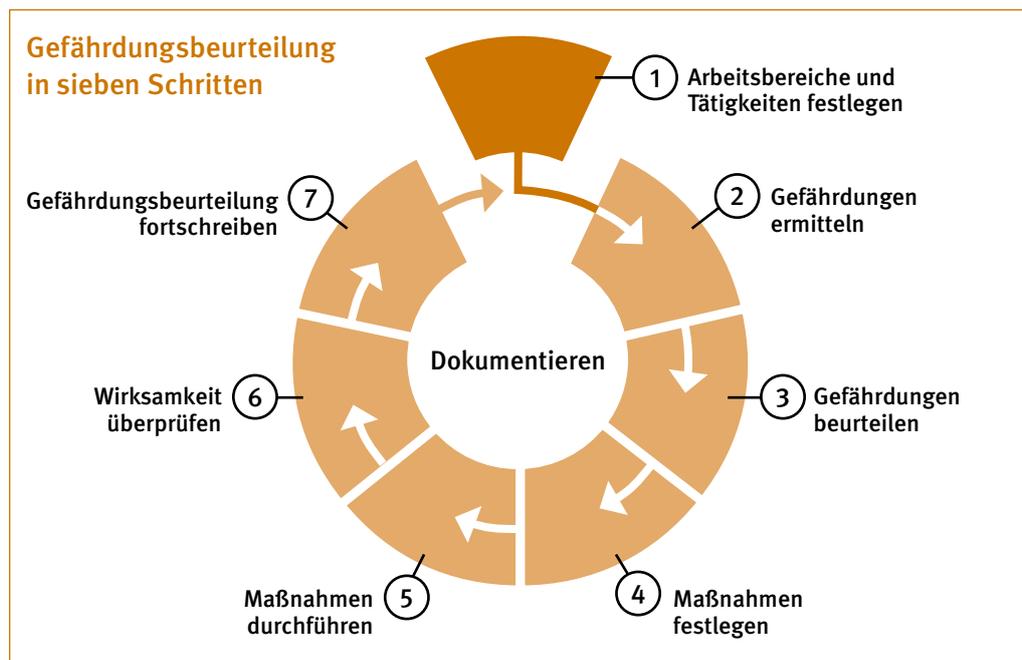
werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss zum Nachweis dokumentiert werden. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt:

- bisher umgesetzte Maßnahmen
- eventuell weitere geplante Maßnahmen
- Ergebnisse der regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen

Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen.



Info und Arbeitsmaterialien: www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?

- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wann sind die Maßnahmen umgesetzt?

Die Ergebnisse Ihrer Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation kann auf Papier oder als Datei erstellt werden. Bestimmte Gefährdungen wie solche durch Bio- oder Gefahrstoffe erfordern eine besondere Dokumentation, die in den entsprechenden Vorschriften und Regeln beschrieben ist.

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.



Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beschäftigte häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe häufig, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen oder Tätigkeiten empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder Stellen mit besonderen Leistungsvoraussetzungen oder hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Personen in beruflicher Reha, zum Beispiel stufenweise wieder einzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen, geringqualifizierte oder unerfahrene Personen

Das Mutterschutzgesetz schreibt vor, dass alle Gefährdungen vorsorglich auch nach dem Risiko für Schwangere oder stillende Mütter beurteilt werden müssen.

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später. Dazu können Sie sich zum Beispiel an der Fragenliste in der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW orientieren.

Häufige Gefährdungsquellen

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsumgebungsbedingungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Bei der Wahl der Methoden oder Mittel zur Gefährdungsbeurteilung können Sie sich frei entscheiden.

Gängige Methoden und Verfahren

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Vorausschauende Ermittlung der Gefährdungen

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Auswertungen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu

überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen

Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Begehung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Schutzmaßnahmen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger eingehalten.

www.bgw-online.de/arbeits-situations-analyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

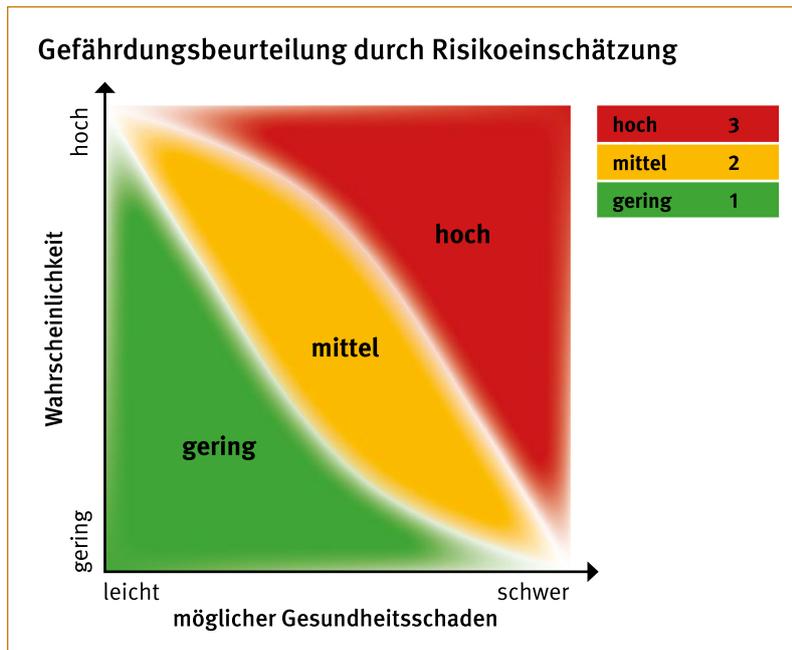
Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in

einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Risikoabschätzung: Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen



Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für Wahrscheinlichkeiten eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

Risikoklasse 3: Hohes, inakzeptables Risiko – Gefahrenbereich, Risiko muss dringend mit angemessenen Schutzmaßnahmen minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Risikoklasse 2: Mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

Risikoklasse 1: Geringes, akzeptables Restrisiko – bedingt keinen oder nur einen geringen Handlungsbedarf.

Auch ohne akuten Handlungsbedarf müssen Sie eine Basisvorsorge sicherstellen, diese ebenfalls dokumentieren und mögliche Verbesserungen der Schutzmaßnahmen im Auge behalten.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können.

Eigene Schutzziele formulieren

Alternativ oder für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben.

Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen Gefährdungen und Belastungen vermieden oder deren Quellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken durch – vorrangig technische und organisatorische – Schutzmaßnahmen minimiert werden. Besteht dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution von Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.



Regelmäßige Prüfungen

Technische Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel müssen regelmäßig geprüft werden. Die Prüffristen sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. In der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln stehen Dokumentationspflichten und Maximalfristen, die nicht überschritten werden dürfen. Zusätzlich sind die Herstellerangaben zu beachten.

Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen der Sachversicherer können bestimmte Prüffristen verlangen.

Diese Geräte und Anlagen müssen regelmäßig geprüft werden:

- ortsveränderliche elektrische Geräte wie beispielsweise Kaffeemaschine, PC, Drucker, Medientechnik, die mit Kabel und Stecker ans Stromnetz angeschlossen sind
- elektrische Anlagen wie ortsunveränderlich aufgestellte und angeschlossene Maschinen und die elektrischen Installationen wie Kabel, Steckdosen und Elektroverteiler
- Aufzüge
- Abzüge und Sicherheitsschranken
- kraftbetriebene Türen und Tore
- Brandschutztüren
- Leitern
- Feuerlöscher

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass man mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen kann.

Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Für bestimmte Gefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge: je nach Risiko als Angebot für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder als verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Regelmäßige Prüfungen, etwa für Elektrogeräte, für Anlagen wie Abzüge und Automatiktüren oder auch für Feuerlöscher, müssen festgelegt und organisiert werden. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Persönliche Maßnahmen

Sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, bleiben als letztes Mittel personenbezogene Maßnahmen. Schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beschäftigten direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, zum Beispiel durch Schutzkleidung.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen auf den anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich.

Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass die Inhalte verstanden wurden.

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflichtunterweisungen sollen

das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.

3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder auf ein geringes Restrisiko minimiert?
- Treten infolge der durchgeführten Maßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.



3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für Ihre Dokumentation. Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie an Ihrem PC ausfüllen und speichern. www.bgw-online.de/goto/arbeitsblaetter-bildung

Mögliche Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Ereignisse, die Optimierungsbedarf anzeigen

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3



BGW
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Datum:

Arbeitsbereich: <i>Unterricht und Betreuung</i>	Einzelstätigkeit: <i>Unterricht, Gespräche, Betreuung, Beaufsichtigung, Pausendienst</i>	Beschäftigte: <i>Lehrerinnen und Lehrer</i>	Seite: <i>1</i>				
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Durchführung		Überprüfung	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Häufige Alleinarbeit, ein dichter Stundenplan, hohe Klassenfrequenzen und aufmerksamkeitsintensive Schüler und Schülerinnen können Stress und Erschöpfung verursachen.</i>	2	<i>Psychische Belastungen reduzieren.</i>	<i>Technisch: - Gesprächsräume und geschützte Ruheräume einrichten</i>	<i>Schul- leitung</i>	<i>30.09. 2020</i>	<i>31.03. 2021</i>	
			<i>Organisatorisch: - gemeinsam mit den Beschäftigten Stundenpläne unter Berücksichtigung ihrer Wünsche erstellen - regelmäßige Besprechungen zwischen den Lehrern und Lehrerinnen einer Klasse abhalten - Super- und Intervention organisieren und Teilnahme verbindlich festzuschreiben - soziale Unterstützung unter den Kollegen und Kolleginnen fördern</i>	<i>Schul- leitung</i>	<i>ab Schul- jahr 2020/2021</i>	<i>30.09. 2021</i>	
			<i>Personenbezogen: - Beschäftigte im Umgang mit Stress schulen</i>	<i>Schul- leitung</i>	<i>31.12. 2020</i>	<i>31.01. 2021</i>	

Seite 1 von 1

4 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, elektrische

Sicherheit, regelmäßige Prüfungen, Wartungen und Instandhaltungen etc.



Vorschriften und Regeln

- Branche Schule | DGUV Regel 102-601

4.1 Brandgefahr

Brände können an verschiedenen Stellen entstehen. Mögliche Ursachen sind defekte elektrische Geräte oder Installationen. Abgedeckte Geräte können überhitzen und einen Brand verursachen.

Auch unbemerkte Zündeleien oder eine brennende Kerze kommen als mögliche Brandursachen infrage.

Dekorationen aus Kunstseide, Papier oder leicht entflammaren Stoffen können in Brand geraten.

Papier- und Kartonansammlungen erhöhen die Gefahr, dass ein Feuer sich ausbreitet.

Bei einem Brand geht eine große Gefahr vom Rauch aus. Rauch behindert die Sicht. Bereits wenige Atemzüge können zu Bewusstlosigkeit und zu einer schweren Rauchvergiftungen führen.

Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes unterschätzt. Kinder sind im Brandfall besonders stark gefährdet.



Informationen

- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis | DGUV Information 205-001
- Brandschutzhelfer. Ausbildung und Befähigung | DGUV Information 205-023



Regelmäßige Prüfungen

Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen vom Hersteller angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden.

Brandmelde- und Alarmierungsanlage regelmäßig prüfen.



Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen beschaffen, leicht erreichbar platzieren
- Aufstellorte kennzeichnen
- Flucht- und Rettungswege kennzeichnen
- Fluchttüren müssen während des Betriebes immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- Abstellplätze für Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Stehhilfen) schaffen

Organisatorisch

- Brandschutzordnung erstellen
- Fluchtwege frei und offen halten
- Flucht- und Rettungsplan aushängen
- Sammelplatz festlegen
- Brandschutzhelfer und -helferinnen ausbilden (mindestens fünf Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)
- regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr durchführen
- regelmäßig Brandschutzübungen durchführen
- keine leicht entzündbaren Flüssigkeiten und brennbare Materialien (z. B. Kartons, Folien, Holzbauteile) lagern, vor allem nicht in Heizungsräumen
- separate, feuerbeständig abgetrennte Lagerräume nutzen
- bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen (mindestens zwei Evakuierungsübungen pro Jahr sind empfehlenswert)
- Zündquellen vermeiden

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken, Brandvermeidung und Verhalten im Brandfall jährlich unterweisen
- Umgang mit Feuerlöschern trainieren

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan | ASR A2.3
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme | ASR A3.4/7
- V035 – Alarmplan

Informationen



- Brandschutzhelfer. Ausbildung und Befähigung | DGUV Information 205-023

4.2 Gefährdung durch elektrischen Strom

Beschädigungen an Lampen und freiliegenden Elektrokabeln, Schaltern, Steckdosen und Geräten können zu Stromschlägen führen. Wenn beim Berühren elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.

Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispiels-

weise in Küche, Waschräumen, Toiletten oder bei Reinigungsarbeiten.

In Räumen, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten, muss besonders auf Sicherheit geachtet werden.

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI- oder RCD-Schalter) installieren lassen

Organisatorisch

- elektrische Geräte vor jeder Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen
- Funktion des FI-/RCD-Schalters regelmäßig alle sechs Monate testen (T-Taste im Schaltkasten)
- defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
- Steckdosen mit integriertem erhöhten Berührungsschutz installieren
- Geräte, Lampen oder Lichtdekorationen außer Reichweite kleiner Kinder aufbewahren
- Anschluss- und Verlängerungskabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal

Persönlich

- Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Regelmäßige Prüfungen

Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Beanspruchung und der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

Vorschriften und Regeln

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203

Informationen

- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071

4.3 Stolpern, Ausrutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Sie können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und schlimmere Verletzungen zur Folge haben.

Stolperfallen gibt es drinnen und draußen viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Bodenunebenheiten, quer durch den Raum gelegte Kabel, zugestellte Gänge, Schnee und Eisglätte. Beim Tragen sperriger Gegenstände können am Boden liegende Gegenstände übersehen werden.

Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder noch feuchter Belag nach dem Wischen – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Beim Benutzen von Leitern und Tritten besteht Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegs- hilfen wie beispielsweise Bürostühle oder beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus zu schwer oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Eine schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Risiko, zu stürzen.

An aufschlagenden Türen, offen stehenden Fensterflügeln, scharfkantigen Ecken kann man sich stoßen und verletzen.

Bei Unfällen mit Verglasungen ohne Splitter- schutz kann es zu schweren Schnittver- letzungen kommen.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Türen und Tore | ASR A1.7



Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung vorsehen
- rutschhemmende Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe vorsehen
- Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden
- baubedingte Stolperfallen beseitigen
- Vorderkanten der Treppenstufen markieren
- Handläufe an Treppen vorsehen
- Treppen ausreichend beleuchten
- Abstellräume einrichten
- ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern
- rutschsichere Leitern und Tritte mit CE-Kennzeichen in ausreichender Anzahl beschaffen
- Glasflächen in Augenhöhe markieren, Sicherheitsglas verwenden oder Glasflächen abschirmen
- Fenster gegen unbeabsichtigtes Aufschlagen oder Herausfallen sichern
- scharfkantige Ecken in bis zu zwei Metern Höhe abrunden

Organisatorisch

- Zuständigkeiten für Reparaturen, Reinigung von Verschmutzungen etc. festlegen
- beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen
- Leitern und Tritte regelmäßig von einer befähigten Person prüfen lassen und Prüfungen im Kontrollbuch dokumentieren
- den Boden außerhalb der Unterrichtszeiten reinigen
- Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen
- Wege und Gänge frei halten
- Ordnungssysteme schaffen
- schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Unfallgefahren unterweisen
- haltgebende Schuhe mit flachen Absätzen und rutschhemmender Sohle tragen

Informationen



- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000
- Treppen | DGUV Information 208-005
- Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch | DGUV Information 202-087
- Fußböden in Arbeitsräumen und -bereichen mit erhöhter Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen | DGUV Information 204-006

4.4 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Fehlfunktionen oder Beschädigungen von Arbeitsmitteln und Maschinen können Unfälle oder Brände verursachen. Viele Arbeitsmittel wie zum Beispiel Leitern, Geräte und

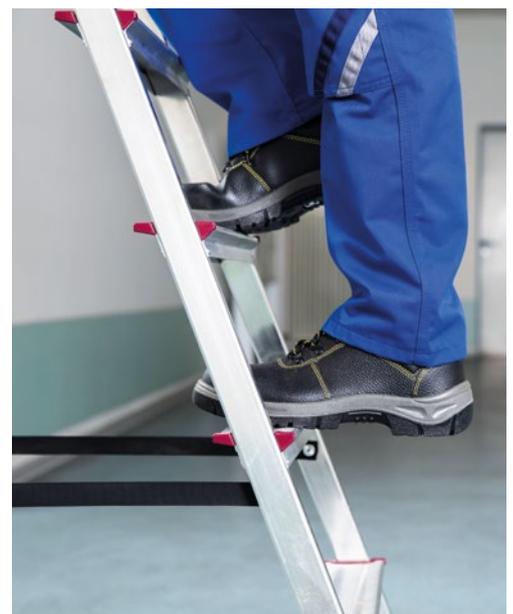
Maschinen oder Aufzugsanlagen müssen daher regelmäßig von dazu befähigten Personen überprüft werden.

Technisch

- nur sichere, für den Einsatzzweck geeignete Geräte verwenden
- bei Neubeschaffung neben der CE-Kennzeichnung auf Gütesiegel wie das GS-Zeichen achten

Organisatorisch

- Bestandsverzeichnis führen
- Prüfpläne für alle Einrichtungen, Maschinen, elektrischen Geräte und Betriebsmittel erstellen
- befähigte Personen mit der Prüfung beauftragen
- Mängel umgehend beheben lassen
- Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen Zustand prüfen und Mängel melden
- defekte Arbeitsmittel nicht benutzen



4.5 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fäl-

len oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vornehmen, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken während der Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeits- und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind nicht zulässig
- regelmäßiges Heben oder Tragen von Lasten von mehr als 5 kg ist nicht zulässig
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken für minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz anbieten
- Arbeits- und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten
- nur die genau definierten Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen erlauben
- unter 18-Jährige halbjährlich unterweisen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken für Beschäftigte mit Behinderungen

- Arbeitsräume barrierefrei gestalten

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASRV3a2

Informationen



- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004

5 Arbeitsbereiche

In den verschiedenen Arbeitsbereichen oder bei verschiedenen Tätigkeiten können spezifische Gefährdungen und Belastungen auftreten.

Oder es kann aufgrund der besonderen Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

Vorschriften und Regeln



- Branche Schule | DGUV Regel 102-601

Informationen



- www.bgw-online.de/sichere-seiten
- www.sichere-schule.de

5.1 Unterricht, Ausbildung und Förderung

Psychische Belastungen

Lärm, Lustlosigkeit, Störungen und Provokationen: Herausforderndes Schülerverhalten und Störungen im Unterricht oder auch Konflikte mit Eltern gelten als die stärksten Belastungen. In einigen Schulen kommt es sogar zu bedrohlichen bis gewalttätigen Übergriffen durch Schüler oder Eltern.

Extremerlebnisse wie ein Schülerunfall, Amoklauf oder Tod eines Schülers sind für alle Beteiligten psychisch belastend. Oft fühlen sich die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer hilflos und alleingelassen.

Personelle Engpässe, ungelöste Konflikte im Kollegium, fehlende Unterstützung durch Führungskräfte, unklare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, unzureichende Kommunikation oder fehlende Wertschätzung können psychisch belasten.

Die Zusammenarbeit mit schulfremden Personen (Schulbegleitung, Integrationshilfe, Therapie) birgt auch Konfliktpotenziale.

Lehrerinnen und Lehrer arbeiten außerhalb geregelter Arbeitszeiten, nach dem Unterricht am Arbeitsplatz zu Hause, oft in den Abendstunden und am Wochenende. Die fehlende räumliche und zeitliche Trennung zwischen Arbeit und Freizeit erschwert das Abschalten und behindert in vielen Fällen die Regeneration. Dies ist insbesondere bei Klassenfahrten oder mehrtägigen Ausflügen kritisch. Das macht anfällig für Belastungsreaktionen.

Wenn auf Stress keine Entspannung folgt und Belastungen nicht durch Ressourcen ausgeglichen werden, können psychosomatische Folgen wie Versagensängste, Schlaf- und Appetitlosigkeit, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch, Rückenbeschwerden, chronische Erschöpfung, Depressionen auftreten.

Informationen



- Diagnose Stress | M 656
- Suchtprävention in der Arbeitswelt – Handlungsempfehlungen | DGUV Information 206-009
- So geht's mit Ideen-Treffen | DGUV Information 206-007
- Stress, Mobbing & Co. | DGUV Information 206-013
- Prävention von Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte. Handlungshilfen für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen | DGUV Information 207-025
- DGUV Fachkonzept Führung und psychische Gesundheit
- Psychische Gesundheit im Fokus. BGW-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung | BGW 08-00-005
- Extremerlebnisse bewältigen. Hilfen der BGW | BGW 08-00-002

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- ruhige Büro-, Ruhe- und Pausenräume als Rückzugsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einrichten
- Räume angenehm gestalten: Farbkonzept, Schallabsorber, Fenster für ausreichendes Tageslicht, ausreichende Beleuchtung

Organisatorisch

- Führungskräfte in gesundheitsförderlichem Führungsverhalten weiterbilden
- ausreichend Personal für Vertretungs- oder Krankheitsfälle organisieren
- regelmäßige Teambesprechungen und Personalgespräche, kollegiale Beratung anbieten
- Teamentwicklungsmaßnahmen anbieten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Entscheidungen einbinden und Entscheidungsspielräume erhöhen
- schulische Curricula gemeinsam mit den Beschäftigten erstellen
- Sprechzeiten für Eltern, Schüler und Schülerinnen anbieten
- Pausen- und Sprechzeiten trennen
- Gesundheitszirkel einrichten – beispielsweise zum Konzept „Aktion gesunde Schule“
- Schulungen im Konfliktmanagement anbieten
- Verhaltensregeln für den Umgang miteinander definieren
- pädagogische Gefährdungsbeurteilung (v. a. für Sport- und Experimentalunterricht)
- Präventions- und Deeskalationskonzept für Gewaltvorfälle erstellen (ggf. externe Unterstützung durch Sicherheitsunternehmen hinzuziehen), kollegiale Erstbetreuung sicherstellen, Deeskalationstrainings organisieren
- betriebliche Interessenvertretung beteiligen
- Notfallplan und Nachsorgekonzepte für Hilfe nach Extremerlebnissen etablieren
- Führungsverantwortung: Aufgaben entsprechend der Kompetenzen verteilen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soziale Unterstützung anbieten, gutes Klima im Kollegium schaffen, für Rollenklarheit sorgen, Freiräume ermöglichen, Gestaltungsspielräume nutzen, gemeinsam nach Lösungen suchen und umsetzen, realistische Zeitplanung etc.
- Deeskalationsstrategien entwickeln und Umgang mit Gewalt trainieren

Persönlich

- persönliche Kompetenzen stärken: Resilienz z. B. durch Seminare zum Umgang mit herausforderndem Schülerverhalten stärken, wertschätzende Kommunikation, Konfliktlösung, Stressbewältigung etc.
- Arbeit und Freizeit bewusst trennen
- Suchtprävention anbieten

Lärm

Der Lärmpegel in Klassenzimmern sowohl im Frontalunterricht als auch bei offenen Unterrichtsformen überschreitet häufig und dauerhaft den als gesundheitlich belastend geltenden Wert von 85 dB (A). In Werk- und Musikräumen sowie in Turnhallen kann der Pegel auf bis zu 100 dB (A) steigen. Schon ab 55 dB (A) können gesundheitliche Belastungen und Stresssymptome auftreten.

Die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit nimmt ab. Langfristig kann es zu Hörschädigungen wie Tinnitus und Lärmschwerhörigkeit kommen.

Je höher der Lärmpegel, desto lauter müssen die Lehrer und Lehrerinnen sprechen, was die Stimmbänder strapaziert und Stress erzeugt.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- Raumakustikkonzepte mit Akustikdecken, schallabsorbierenden Verkleidungen an den Wänden, schalldämmenden Fenstern, Türen und Bodenbelägen erstellen
- geräuscharmes Mobiliar verwenden, z. B. Filzgleiter unter Stühlen und Tischen
- ruhige Büro-, Ruhe- und Pausenräume als Rückzugsmöglichkeiten einrichten
- Lärmampeln installieren, die vor gesundheitsschädlichen Lärmpegeln warnen

Organisatorisch

- stille Phasen wie z. B. Stillarbeit mit Rechen- oder Lesezeiten organisieren

Persönlich

- persönliche Kompetenzen bei Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülern und Schülerinnen stärken: z. B. nonverbale Kommunikation, Regeln, Rituale
- lärmbezogene Verhaltensregeln definieren
- Fortbildung zu Atem- und Sprechtechnik anbieten
- Schüler und Schülerinnen für Lärm sensibilisieren

Vorschriften und Regeln



- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Lärm | ASR A3.7
- Technische Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Lärmschutzmaßnahmen TRLV Lärm, Teil 3

Informationen



- Klasse(n) - Räume für Schulen | DGUV Information 202-090



Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung

Informationen



- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze. Leitfaden für die Gestaltung | DGUV Information 215-410
- Klasse(n) - Räume für Schulen | DGUV Information 202-090
- Starker Rücken | M 655
- GDA Arbeitsprogramm MSE: www.gdabewegt.de

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Unergonomische Körperhaltungen wie eine einseitige Sitzhaltung können auf Dauer Rückenbeschwerden, Verspannungen der Nackenmuskulatur und Kopfschmerzen auslösen.

Falsches Heben, Transportieren oder Transferieren von Lasten oder in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Schülern oder Schülerinnen kann zu Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems führen.

Auch ungeeignete Schuhe können die Ursache solcher Beschwerden sein.

Für eine Schwangere und das ungeborene Kind ist das regelmäßige Heben von Lasten von mehr als 5 Kilo gesundheitsgefährdend.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- in Höhe, Neigung und Sitztiefe verstellbare Stühle mit flexiblen Rückenlehnen beschaffen
- höhenverstellbare, ausreichend dimensionierte Unterrichts- und Schreibtische beschaffen
- leichtgängige Tisch- und Stuhlrollen verwenden
- beim Kauf von elektronischen Mediengeräten auf die Ergonomie achten, Geräte mit GS-, TÜV-, BG- oder TCO-Prüfzeichen auswählen
- auf Software-Ergonomie achten
- höhenverstellbare Wickeltische oder -liegen beschaffen
- Hilfsmitteln zum Heben für den Transport oder Personentransfer beschaffen (Rollkoffer, Rollwagen, Rutschbretter oder Lifter)

Organisatorisch

- fachkundige Beratung bei der optimalen Aufstellung der Möbel und Geräte in Anspruch nehmen
- Positivdarstellung auf Monitor und Tastatur: heller Hintergrund, dunkle Schrift
- zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten abwechseln
- kurze Pausen mit Bewegungs-, Dehn- und Entspannungsübungen machen
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ergonomischen Arbeiten unterweisen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in rückengerechtem Heben, Tragen und Personentransfer unterweisen
- haltgebende Schuhe mit flachen Absätzen tragen
- auf Angebote wie Rückenschulen oder Fitnesstraining hinweisen

Infektionsgefahr und Hygiene

Ein Infektionsrisiko besteht bei Kontakt zu Blut und Körperausscheidungen wie Speichel, Urin oder Stuhl. Diese Gefahr besteht insbesondere in Förderschulen bei Wickeltätigkeiten oder beim Assistieren bei Toilettengängen.

Außerdem können Infektionskrankheiten wie zum Beispiel Masern übertragen werden.

Bei Ausflügen, Sportunterricht oder Veranstaltungen im Freien können durch einen Zeckenbiss FSME und Borreliose übertragen werden.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- Räume mit leicht zu reinigenden Fußböden, Arbeits- und Oberflächen ausstatten
- leicht erreichbare Handwaschplätze mit Direktspendern einrichten
- Hände- und Flächendesinfektionsmittel bereitstellen, insbesondere an Wickelplätzen

Organisatorisch

- arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen
- Impfschutz überprüfen lassen und Impfungen anbieten (z. B. Masern, FSME)
- Hygieneplan erstellen und aushängen
- Betriebsanweisung zum Infektionsschutz erstellen und aushängen
- dicht schließende Windeleimer verwenden
- Schwangere dürfen keine Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung ausführen

Persönlich

- Einmalhandschuhe beim Wickeln oder Assistieren auf Toilettengängen tragen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hygiene und Infektionsschutz unterweisen
- in Zecken-Risikogebieten lange Kleidung im Freien tragen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
 - Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 500
- Masernschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz

Informationen



- Vorsicht Zecken! | DGUV Information 214-078

Belastungen durch Raumklima

Wenn sich viele Menschen in einem Raum aufhalten, wirkt die Luft schnell verbraucht, besonders wenn in der kalten Jahreszeit nicht ausreichend gelüftet wird. In Unterrichtsräumen gemessene Kohlendioxidwerte lagen um ein Vielfaches über denen der Außenluft (400 ppm in Stadtzentren). In vielen Fällen wurde der akzeptable Wert von 1000 ppm CO₂ und in manchen Fällen der inakzeptable Wert von 2000 ppm CO₂ überschritten. Bei solchen Werten nehmen die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit stark ab.

Durch Heizung oder Sonneneinstrahlung überhitzte Räume, zu trockene oder zu feuchte Raumluft beeinträchtigen das Wohlbefinden zusätzlich.

Raumtemperaturen über 22 Grad Celsius werden von vielen als unangenehm empfunden. In Wasch- und Umkleieräumen dagegen gelten Temperaturen unter 24 Grad als suboptimal.

Auch zu kühle Temperaturen beeinträchtigen das Wohlbefinden und können ebenso wie falsch eingestellte Klimaanlage oder Zugluft Infekte begünstigen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- individuell regelbare Heizungen und Klimaanlage installieren
- natürliche Be- und Entlüftung sowie Querlüftung ermöglichen
- Sensoren zur Messung der CO₂-Konzentration installieren und kritische Werte mit CO₂-Ampeln anzeigen
- Anlagen oder Klimageräte installieren, um eine ideale Raumtemperatur zwischen 20 und 24 Grad und eine CO₂-Konzentration von unter 1000 ppm CO₂ zu gewährleisten
- Sonnenschutzvorrichtungen wie Markisen oder Jalousien an den Fenstern anbringen
- gute Isolierung der Gebäude veranlassen

Organisatorisch

- Lüftungsplan erstellen: regelmäßig nach einer halben Stunde Unterricht über Fenster und Tür kurz stoß- und querlüften, in jeder Pause fünf Minuten stoß- und querlüften
- raumluftechnische Anlagen oder Klimageräte regelmäßig warten sowie Funktionsfähigkeit und hygienischen Zustand prüfen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten:
 - Raumtemperatur | ASR A3.5
 - Lüftung | ASR A3.6

Informationen



- Klima im Büro. Antworten auf die häufigsten Fragen | DGUV Information 215-520
- Klasse(n) - Räume für Schulen | DGUV Information 202-090
- Beurteilung des Raumklimas | DGUV Information 215-510
- DGUV Schätzinstrument zum CO₂-Gehalt in Räumen: IFA-Praxishilfen Innenraumarbeitsplätze – Die CO₂-App (Rechner und Timer)

Belastungen durch Licht und Beleuchtung

Zu viel oder zu wenig Licht, schlechte Farbwiedergabe, Schattenwurf oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede können zur Ermüdung der Augen führen.

Auch helles Sonnenlicht, das auf den Monitor oder auf reflektierende Flächen trifft, belastet die Augen. Zu wenig Tageslicht stört das Tag-Nacht-Empfinden und beeinträchtigt das Wohlbefinden.

Die Beleuchtung sollte der Sehaufgabe entsprechen.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Beleuchtung | ASR A3.4

Informationen



- Sonnenschutz im Büro | DGUV Information 215-444
- Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten | DGUV Information 215-210
- Klasse(n) - Räume für Schulen | DGUV Information 202-090

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- ausreichend und neutralweißes Licht (Farbtemperatur bei ca. 4000 Kelvin)
- Beleuchtungsstärke an die Arbeitsaufgaben anpassen: in Unterrichtsräumen und an Büroarbeitsplätzen mind. 500 Lux
- Lampen mit CE-Kennzeichen, blendfrei, mit gleichartigen Lichtfarben und Leuchtstärken installieren
- gleichmäßige Ausleuchtung der Räume gewährleisten
- Tisch- und Deckenbeleuchtung aufeinander abstimmen
- ausreichend Fensterfläche für Tageslicht gewährleisten
- regelbaren Sonnenschutz an Fenstern installieren
- Fenster regelmäßig reinigen
- matte reflexionsarme Bildschirme beschaffen

Organisatorisch

- defekte Leuchten zeitnah austauschen
- Arbeitsplatz und Bildschirme so einrichten, dass Reflexionen und Spiegelungen vermieden werden
- regelmäßige Wartung (ca. alle 3 Jahre) und anlassbezogene Instandsetzung der Beleuchtungsanlage



5.2 Bürotätigkeiten

Bei der Arbeit am PC können eine ungeeignete Monitordarstellung und helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede sind für die Augen anstrengend.

Langes Sitzen belastet das Muskel-Skelett-System. Sind Büromöbel nicht individuell einstellbar, kann das eine ungünstige Körperhaltung bedingen. Das kann zu Verspannungen, Rückenbeschwerden und anderen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen.

Stürze zählen zu den häufigsten Unfällen im Büro. Im Weg liegende Stromkabel,

abgestellte Gegenstände oder offene Schubladen von Bürocontainern können zu Stolperfallen werden.

Häufige Unfallursache ist auch die Verwendung ungeeigneter Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten. Unsicher stehende oder nicht ausreichend befestigte Regale und Schränke können unter Umständen umkippen, oder Gegenstände können von den oberen Böden auf darunter stehende Personen herabfallen.

Schweres Heben und Tragen kann das Muskel-Skelett-System belasten.

Vorschriften und Regeln

- Bildschirmarbeitsverordnung



Informationen

- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze | DGUV Information 215-410



Weitere Handlungsfelder zur Reduzierung von Gesundheitsrisiken

- Stolpern, Stürzen, Leiterunfällen vorbeugen
- Raumklima optimieren
- Licht und Beleuchtung optimieren

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Unfallrisiken

Technisch

- geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- Regale und Büromöbel in kippstärker Ausführung beschaffen, sicher aufstellen und befestigen
- Büromöbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
- ausreichend Steckdosen installieren, damit Anschlusskabel nicht über Wege verlaufen
- Anschlusskabel bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden
- Kabel, Stecker und Elektrogeräte regelmäßig von einer Elektrofachkraft prüfen lassen

Organisatorisch

- Wege frei halten von abgestellten Gegenständen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen

Technisch

- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- Steharbeitsplätze zum abwechselnden Gebrauch einrichten
- dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen
- ausreichend große Arbeitsfläche für ausreichenden Abstand zum Bildschirm und Platz für ergonomische Position von Tastatur und Maus zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- kurze Pausen bei der Bildschirmarbeit einlegen
- zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
- arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten



5.3 Küchen

Je nach Größe und Funktion einer Küche variieren Ausstattung und typische Gefährdungen und Belastungen.

- Hautbelastungen durch Feuchtarbeit und häufigen Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Unfallrisiko durch Ausrutschen und Stürzen
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch ergonomisch ungünstige Anordnung der Arbeitsflächen, Ablagen und Geräte
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Heben und Tragen schwerer Lasten
- Verletzungsrisiken bei der Speisenproduktion: Schnitt- und Stichverletzungen, Quetschungen, Verbrennungen und Verbrühungen
- besondere Brandgefährdungen in Großküchen

Beengte Platzverhältnisse, Hitze und Hektik in Stoßzeiten erhöhen die Unfall- und Gesundheitsrisiken.

Belastungen für die Haut

Häufiges Händewaschen, alle Feuchtarbeiten einschließlich Arbeiten mit flüssigkeitsdichten Handschuhen, mit feuchten Lebensmitteln oder häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln trocknen die Haut auf Dauer aus und können Hauterkrankungen wie Ekzeme und Allergien auslösen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Verätzungen und Reizungen an Haut sowie Augen und Atemwegen verursachen.

Vorschriften und Regeln



- Gefahrstoffverordnung
- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003
- Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst | DGUV Regel 107-003
- Schutzhandschuhe | DGUV Regel 112-195
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555

Beispiele für Schutzmaßnahmen gegen Belastungen der Haut

Technisch

- weniger hautbelastende oder gefährdende Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwenden
- latexfreie Handschuhe verwenden
- automatische Dosiereinrichtungen verwenden
- für die Händereinigung ausschließlich pH-hautneutrale, duftstofffreie Syndets im Spender bereitstellen
- keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden
- selbstreinigende Konvektomaten verwenden

Organisatorisch

- Feuchtarbeit individuell zeitlich begrenzen: Arbeit aufteilen und verteilen
- je nach Dauer der Feuchtarbeit die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten oder als Pflichtvorsorge veranlassen
- Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen und aushängen

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Händehygiene- und Hautschutzplan unterweisen
- je nach Tätigkeit geeignete Handschuhe tragen:
 - bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten Haushaltshandschuhe
 - bei der Arbeit mit Rohware Einmalhandschuhe
- Hautschutz- und Hautpflegeprodukte verwenden

Belastungen durch das Raumklima

Fritteusen, Kippbratpfannen, Kochkessel und die Abluft von Spülmaschinen heizen die Küche auf und erzeugen hohe Luftfeuchtigkeit.

Dieses Raumklima kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belasten und Schimmelbildung in der Küche fördern.

Auch plötzliche kühle Zugluft beim Durchlüften kann belastend sein.

Die Temperaturen müssen zwischen 18 und 26 Grad liegen.

Moderne Küchenabluftanlagen verwenden UV-C-Strahlung zur Aerosolabscheidung. Eine Anreicherung des dabei entstehenden Ozons wirkt gesundheitsschädlich. UV-C-Strahlung kann die Haut und die Augen schädigen.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten:
 - Raumtemperatur | ASR A3.5
 - Lüftung | ASR A3.6
- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003



Beispiele für Schutzmaßnahmen gegen Belastungen durch das Raumklima

Technisch

- Abluftanlage oder raumlufttechnische Anlage (ohne Luftrückführung) installieren
- ausreichend dimensionierte und wirksame Dunstabzüge über den jeweiligen Küchengeräten installieren (mit Abschirmung der UV-C-Strahlung in der Abluftanlage und Abführung des entstehenden Ozons)
- wirksame Abführung der Dünste aus dem Arbeitsbereich
- ausreichende Be- und Entlüftung der Spülküche
- technische Hilfsmittel beschaffen, um körperlich anstrengende Arbeiten zu erleichtern

Organisatorisch

- Geräte und Installationen regelmäßig warten und überprüfen
- Pausenregelung

Persönlich

- leichte, bequeme und atmungsaktive Kleidung tragen

Unfälle durch Stolpern und Stürzen

Sturzunfälle sind häufige Unfälle und haben zum Teil ernsthafte Verletzungen zur Folge. Von Fett, Öl oder Wasser verunreinigte, rutschige Böden bedingen eine erhöhte Gefahr, auszurutschen und zu stürzen. Auf verstell-

ten Wegen können Stolperfallen lauern, und beim Tragen schwerer Lasten wie Töpfe, Eimer oder Kisten besteht ein erhöhtes Risiko, Gefahrenstellen zu übersehen und zu stolpern oder auszurutschen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Unfallrisiken

Technisch

- Bodenbeläge mit geeigneter Rutschhemmklasse verlegen
- Transport- und Hebehilfen bereitstellen

Organisatorisch

- rutschige Stellen sofort reinigen oder beseitigen
- Stolperfallen beseitigen
- ausreichend Abstellflächen für tragbare Geräte oder Transportgebände einrichten
- Arbeitsabläufe optimieren, um Spitzenbelastungen in Stoßzeiten zu vermeiden
- ausreichend Bewegungsfreiheit zum Bedienen der Geräte sicherstellen

Persönlich

- im Nassbereich rutschhemmende, haltgebende, vorne und hinten geschlossene Schuhe tragen



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten:
 - Fußböden | ASR A1.5/1,2
 - Raumabmessungen und Bewegungsflächen | ASR A 1.2
- Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regeln für Betriebssicherheit:
 - Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen | TRBS 2111
 - Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
- Fußböden in Arbeitsräumen und -bereichen mit erhöhter Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003
- PSA-Benutzungsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Heben und Tragen schwerer Behälter oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen. Langes Stehen oder Arbeiten in einseitiger, ungünstiger Haltung (z. B. Speisenausgaben, Bestücken der

Geschirrspülmaschine) kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen. Räumliche Enge oder ungünstige Anordnungen der Arbeitsplätze bedingen häufig Haltungen, die nicht rückengerecht sind.

Beispiele für Schutzmaßnahmen gegen Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Technisch

- technische Hilfsmittel zum Heben und Bewegen schwerer Lasten wie Wagen oder Hebehilfen bereitstellen
- Stehhilfen bereitstellen
- Küchenarbeitsplätze und Speisenausgabe ergonomisch gestalten und ergonomische Arbeitsmittel beschaffen

Organisatorisch

- Arbeitsabläufe optimieren
- Betriebsanweisung erstellen



Vorschriften und Regeln

- Branche Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003



Verletzungen und Stromunfälle

An Messern, Schneidemaschinen, Konserven oder Scherben kann man sich Schnittverletzungen und bei der Arbeit mit Küchenmaschinen Quetschungen zuziehen. An

heißen Platten, Gefäßen oder durch heißes Öl kann man sich Verbrennungen, mit heißem Wasser oder Dampf Verbrühungen zuziehen. Feuchtigkeit und Nässe machen einen eventuellen Stromschlag besonders gefährlich.

Beispiele für Schutzmaßnahmen gegen Verletzungen bei Küchenarbeiten

Technisch

- nur elektrische Anlagen und Steckdosen installieren, die den erhöhten Sicherheitsanforderungen an Feuchträume genügen, gegebenenfalls mit Anfahrschutz
- ausreichende Anzahl Steckdosen installieren und gegebenenfalls mit Anfahrschutz versehen
- nur für den gewerblichen Einsatz geeignete Küchengeräte verwenden
- Küchenmaschinen mit CE- und VDE-Kennzeichnung und dem GS-Zeichen verwenden
- Altmaschinen nach den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung nachrüsten
- Messer mit Sicherheitsgriffen verwenden
- Verkleidungen für heiße Oberflächen vorsehen
- beim Transport von Töpfen und Behältern mit heißen Flüssigkeiten Wagen mit Kipp-schutzvorrichtung verwenden
- für Fritteusen eine räumliche Trennung von benachbarten Arbeitsplätzen vorsehen
- an Konvektomaten und Heißluftdämpfern maximale Einfüllhöhe für heiße Flüssigkeiten mit Warnzeichen kennzeichnen (in Augenhöhe: ca. 1,60 m)

Organisatorisch

- Messer in Schubladen in abgetrennten Fächern aufbewahren
- sichere Ablagen einrichten
- Küchenmaschinen regelmäßig prüfen und warten
- regelmäßig Dampf- und Kochkessel sowie Hochdruckreiniger überprüfen
- elektrische Geräte und Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen lassen

Persönlich

- geeignete Schutzkleidung tragen: z. B. Handschuhe mit Hitzeschutz, Schutzschuhe



Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Küchenbetriebe | DGUV Regel 110-003

Informationen



- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel. Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049

Brand- und Explosionsgefahr

Gasbetriebene thermische Geräte können Brände und Explosionen auslösen. Filter in Abluftanlagen oder Verpackungsmaterialien

in der Nähe von Zündquellen können in Brand geraten. Es können offene Fettbrände auftreten. Zusammen mit Wasser kann es zu einer Dampfexplosion kommen.

Beispiele für Maßnahmen zur Brandverhütung

Technisch

- Gasgeräte mit Züandsicherungen vorsehen und installieren
- ggf. Gaszufuhr mit der Küchenentlüftungsanlage koppeln
- nur Abluftanlagen mit Aerosolabscheider verwenden

Organisatorisch

- Küchenlüftungshauben und Fettfangfilter täglich überprüfen und mindestens alle 14 Tage und bei Bedarf häufiger reinigen
- Brandlasten z. B. durch Ansammlung von Kartonagen, leeren Kunststoffgebinden und anderen Verpackungsmaterialien vermeiden
- Fettablagerungen in Abluftrohren regelmäßig kontrollieren und ggf. entfernen lassen

Beispiele für Schutzmaßnahmen für den Brandfall

Technisch

- Fettbrandlöscher (Brandklasse F) in ausreichender Anzahl und Kapazität aufstellen
- feste Feuerlöscheinrichtung für Fritteusen über 50 Liter Fassungsvermögen einrichten

Organisatorisch

- Feuerlöscher regelmäßig prüfen und warten lassen

Persönlich

- Löschübungen durchführen

Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
- Küchenbetriebe | DGUV Information 110-003

Informationen

- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis | DGUV Information 205-001
- Ausbildung von Brandschutz Helfern | DGUV Information 205-023

Regelmäßige Prüfungen

- Anlagen und Einrichtungen in der Küche müssen regelmäßig auf Brandschutz und auf elektrische Sicherheit geprüft werden
- Dunstabzugshauben, Abluftanlagen und Gasgeräte-Züandsicherungen mindestens einmal pro Jahr überprüfen
- Flüssiggasanlagen regelmäßig durch befähigte Person prüfen lassen

5.4 Haustechnik und Gebäudereinigung

Die Haustechnik umfasst die Pflege, Wartung und Instandhaltung der gesamten Infrastruktur der Einrichtung. Gefährdungen und Belastungen können sich aus Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten ergeben. Bei der Vielzahl der

anfallenden Aufgaben besteht auch die Möglichkeit, dass jemand eine Tätigkeit ausführt, für die er oder sie nicht ausreichend qualifiziert oder geeignet ist. Dann besteht häufig ein erhöhtes Unfallrisiko.

Spezielle Unfallgefahren

Stürze von Leitern, Ausrutschen auf verschmutzten Böden oder bei Schnee, Glatteis und Nässe gehören zu den typischen Unfällen.

Bei Arbeiten in der Höhe wie beispielsweise bei der Reinigung von Lichtkuppeln und nicht durchbruchsfähigen Glasdächern oder Arbeiten an Absturzkanten am Rand von Dächern und Bodenöffnungen besteht Absturzgefahr.

Die Verwendung ungeeigneter Aufstiegshilfen bei Reinigungs-, Reparatur- und Bauarbeiten kann einen Unfall durch Abstürzen verursachen. Schon ab einem Meter Absturzhöhe besteht erhebliche Verletzungsgefahr.

Hausmeister und Hausmeisterinnen arbeiten mit unterschiedlichen Werkzeugen und Geräten, mit denen man sich Schnitt- und Stichverletzungen zufügen kann.

Bei Arbeiten mit Elektrogeräten im Außenbereich kann Feuchtigkeit oder Nässe das Risiko eines Stromschlags deutlich erhöhen. Beim Anschluss zu vieler Geräte an eine Mehrfachsteckdosenleiste besteht ein erhöhtes Brandrisiko durch Überlastung.

Bei der Grünpflege kann es zu Augenverletzungen durch Zweige und Dornen kommen. Laute Maschinen und Geräte können auf Dauer das Gehör schädigen. Die natürliche UV-Strahlung kann Hautschäden verursachen.



Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- für Arbeiten in der Höhe Teleskopgeräte statt Leitern einsetzen
- rutschsichere Tritte und Sicherheitsleitern beschaffen
- ab zwei Metern Absturzhöhe geprüfte Absturzsicherungssysteme auf Leitern, Gerüsten und an Absturzkanten nutzen
- Anschaffung weniger lärmintensiver Maschinen und Geräte
- tragbare Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schalter oder PRCD-S) dazwischenschalten
- nur Kabeltrommeln aus Kunststoff mit isoliertem Trage- und Kurbelgriff sowie mit Überhitzungsschutz verwenden

Organisatorisch

- Leitern und Tritte regelmäßig überprüfen (Dokumentation in Leiternprüfbuch) und warten lassen
- Kabeltrommeln nur mit komplett ausgerolltem Kabel benutzen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Elektrogeräte, Kabel, Kabeltrommeln und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen lassen

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Maschinen, Arbeitsgeräten und der entsprechenden Schutzausrüstung unterweisen, wenn nötig fortbilden
- jeweils die geeignete Schutzausrüstung tragen, z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Sonnenschutz (Hut, lange Kleidung, Sonnenschutzcreme)

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen | ASRA 2.1
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Branche Gebäudereinigung | DGUV Regel 101-605
- Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz | DGUV Regel 112-198
- Bauarbeiten | DGUV Vorschrift 38

Informationen



- Leitern und Tritte | DGUV Information 208-016
- Vorsicht Stufe (inkl. Checkliste Leitern und Tritte) | M 657
- Dach-, Zimmer- und Holzbauarbeiten | DGUV Information 201-054

Gefahrstoffe

Für Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten werden die unterschiedlichsten Produkte eingesetzt, zum Beispiel Leime, Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren, die als Gefahrstoffe gelten.

In der Grünpflege werden möglicherweise Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt.

Viele dieser Gefahrstoffe sind entzündbar und erhöhen die Brandgefahr bei unsachgemäßer Lagerung oder Anwendung.

Diese Gefahrstoffe können Haut und Atemwege reizen und langfristig zu allergischen Reaktionen führen.

Beim Reinigungspersonal kann der tägliche Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln die natürliche Schutzfunktion der Haut beeinträchtigen und Abnutzungsekzeme sowie Allergien begünstigen.



Informationen

- Taschenbuch Gefahrstoffe 2020 | BGW 09-19-007
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Hauswirtschaft und Reinigung | TP-HSP-10.0533
- Hauptsache Hautschutz | M650



Vorschriften und Regeln

- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln | DGUV Regel 101-018
- Branche Gebäudereinigung | DGUV Regel 101-605
- Schutzkleidung | DGUV Regel 112-189
- Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- auf weniger gefährliche Arbeitsstoffe oder -verfahren umstellen
- Wischverfahren bevorzugen (Sprühen vermeiden)
- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel verwenden

Organisatorisch

- Betriebsanweisungen erstellen
- Gefahrstoffverzeichnis anlegen
- Gefahrstoffe in gekennzeichneten Behältern aufbewahren
- Gefahrstoffe keinesfalls in Lebensmittelbehältern aufbewahren
- nur die notwendigen Mengen lagern und in geeigneten Lagerräumen aufbewahren
- Sicherheitsdatenblätter und Herstellerinformationen beachten
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- für Arbeiten mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln nur Personen mit den erforderlichen Sachkundenachweisen, z. B. nach Pflanzenschutzgesetz, einsetzen
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen
- persönliche Schutzkleidung tragen, z. B. chemikaliendichte Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz
- Hautreinigungs-, Hautschutz- und Hautpflegemittel benutzen

Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Besonders belastend für das Muskel-Skelett-System ist das Tragen schwerer, unförmiger und sperriger Lasten sowie eine unergonomische Körperhaltung oder sogenannte

Zwangshaltungen wie Bücken, Knien, Hocken, Arbeiten über Schulterniveau.

Für eine Schwangere und das ungeborene Kind ist das regelmäßige Heben von Lasten von mehr als 5 Kilo gesundheitsgefährdend.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- Hilfsmittel wie Rollwagen und Sackkarre beschaffen
- Arbeitsmittel mit Teleskopstiel oder langem Stiel beschaffen
- Systemwagen für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten nutzen

Organisatorisch

- schwere Lasten zu zweit tragen
- fachkundige Ergonomieberatung in Anspruch nehmen

Persönlich

- auf Angebote wie Rückenschulen oder Fitnesstraining bspw. der Krankenkassen hinweisen

Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung
- Branche Gebäudereinigung | DGUV Regel 101-605

Informationen



- Belastungen für Rücken und Gelenke – Was geht mich das an? | DGUV Information 208-033



Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 30 Fax: - 79 39

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

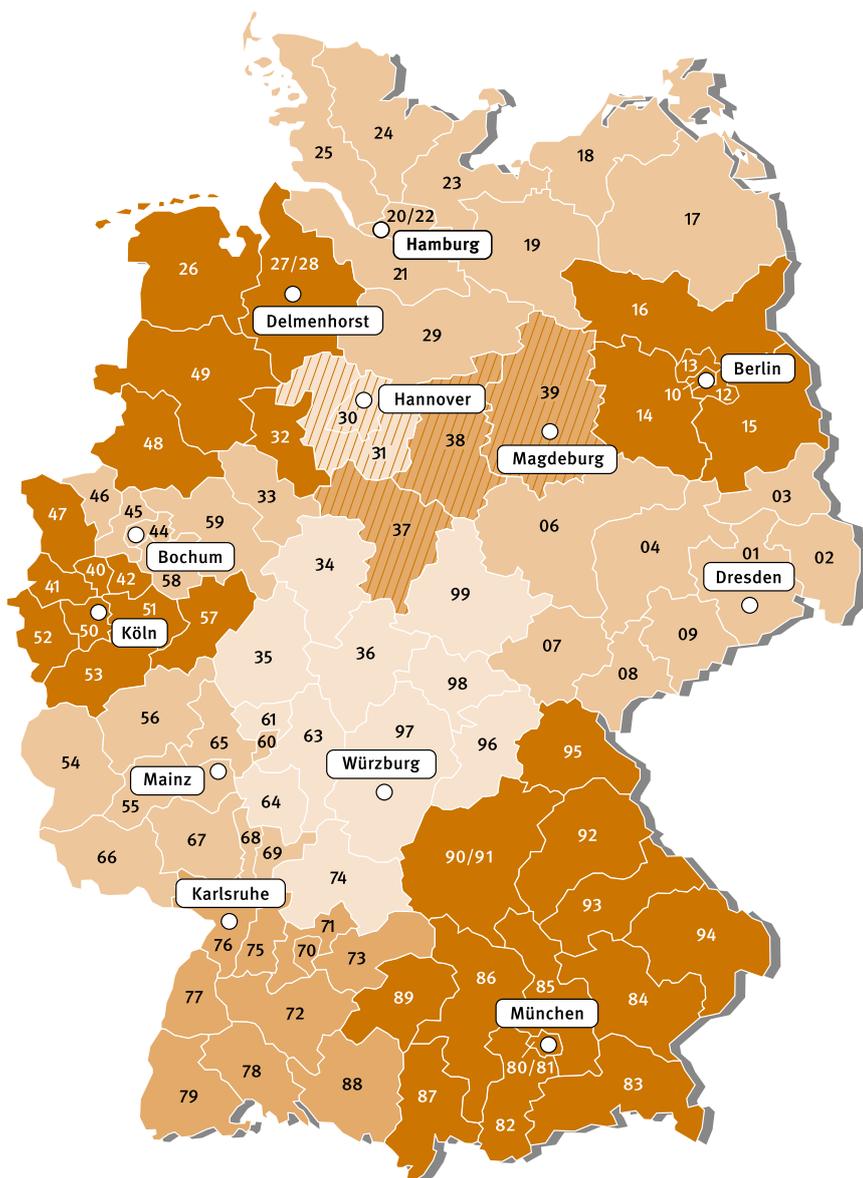
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

und von 13 bis 16 Uhr.

Am Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr.

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Wie machen Sie sicheres und gesundes Arbeiten selbstverständlich? Indem Sie das tägliche Miteinander gemeinsam gestalten. Damit kennen wir uns aus: Die BGW ist Partnerin der Präventionskampagne **kommmitmensch**.

www.bgw-online.de/kommmitmensch